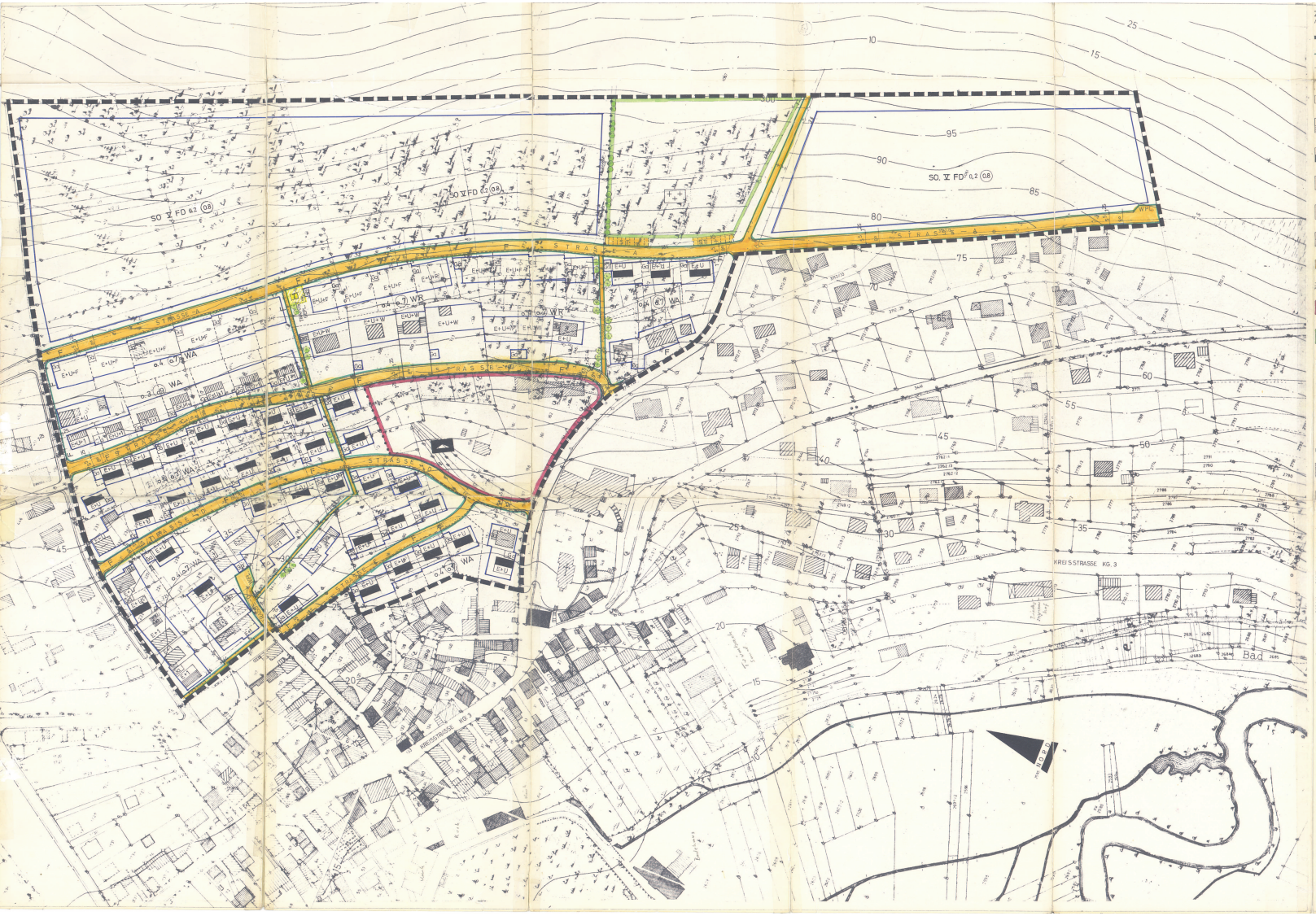

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE o.A GRUNDFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE (o.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 7° BETRAGEN SOLL. WELLBLECHGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- E+I ERD- UND EIN OBERGESCHOSS MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 28°–32°, TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX 6.4 m, TALSEITS MAX 6.8 m.
- E+U ERD- UND EIN UNTERGESCHOSS MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 28°–32° TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX 3.2 m, TALSEITS MAX 6.8 m.
- E+U+F ERD- UND EIN UNTERGESCHOSS MIT FLACHDACH, TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX 3.6 m, TALSEITS MAX 6.2 m.
- E+U+W ERD- UND EIN UNTERGESCHOSS MIT WALMDACH DACHNEIGUNG 15°– 22° TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX 3.2 m TALSEITS MAX 6.4 m.
- E+U+I ERD- UNTER- UND EIN OBERGESCHOSS MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 28°-32° TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX 6.2 m TALSEITS MAX 9.4 m. DIE MINDEST GEBÄUDELÄNGE WIRD AUF 9 m FESTGESETZT.
- St FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BREITE DER STRASSEN MIT GEHSTEGEN BZW. WEGE.
- FLÄCHE FÜR GEMEINDEBEDARF SCHULE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE FREIBAD
- GEPLANTE BAUMSTREIFEN.
- GEPLANTE BAUMGRUPPEN.
- VERSORGUNGSFLÄCHE TRAFOSTATION.

SO SONDERGEBIET FÜR PENSIONEN UND SANATORIEN
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
X ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
FD FLACHDACH

Nur für Sonderbaugebiet:

V Zahl der Vollgeschosse, Traufhöhe talseits max. 15,00 m
Die Baukörper müssen betont gegliedert sein. Länge der Baukörper max. 50 m.

Hinsichtlich der Erhaltung des Baubestandes und der Neuanpflanzung von bodenständigen Bäumen und Sträuchern ist der Gartenfachberater des Landkreises Bad Kissingen beratend zuzuziehen.

B. FÜR DIE HINWEISE

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE.
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- 1691 FLURSTÜCKSNUMMERN.
- F FERNMELDELEITUNG.
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.
- FREILEITUNGSLEITUNGSTROM MIT SCHUTZSTREIFEN.
- SICHTDREIECKE UND SCHUTZSTREIFEN SIND VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN DIE DIE MAX HÖHE VOM GRUNDBODEN BIS OBERKANTE o.8 m NICHT ÜBERSCHREITEN, SIND ZULÄSSIG.
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. BAUKÖRPER VON GEBÄUDEN DÜRFEN ABSTAND VOM WALD KEINGER ALS 1 m BETRAGT MÜSSEN MIT FEUERSCHEIBEN AUSGESTATTET WERDEN.
2. DÄMMUNGEN UND BORUNGEN TIEFER ALS 1 m BIS 1,5 m SIND UNZULÄSSIG, WEIL SICH DAS GEBIET IM HEILQUELLENSCHUTZBEREICH BEFINDET.
3. DIE ABLEITUNG VON STÄDTISCHEN A- UND ÖLFREIEN SONDERABWÄSSERN IST NUR DURCH PRIVATLEITUNGEN GESTATTET. DIESE DÜRFEN NICHT AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION ANGESCHLOSSEN WERDEN.
4. DAS BAULAND IST ALS A. ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO B. REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO C. SONDERGEBIET GEM. § 11 BAUNVO FESTGESETZT.
5. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
6. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE MUSS 7 m² BETRAGEN.
7. FÜR ALLE WOHNGEBÄUDE SIND SOFERN KEINE GARAGEN ERRICHTET WERDEN STELLPLÄTZE FÜR PKW ZUGE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORZUSEHEN.
8. DACHGAUPEN AUF FLACH GENEIGTEN DÄCHERN SIND NICHT GESTATTET. KNIESTÖCKE DÜRFEN EINE HÖHE VON o.75 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
9. DIE VERWENDUNG UNGEFÄRBTEN ASBESTZEMENT ODER ANDEREN UNGEFÄRBTEN STOFFEN FÜR DIE DACHFLÄCHEN IST UNTERSAGT.
10. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENSEITIGEN AUFENTHALTES ABZUSTIMMEN. DIE HÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG DARF 1.2 m VON STRASSENBERMANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. GRELLE FARBANSTRICHE SIND NICHT GESTATTET. STRASSENSEITIGE MASCHENDRAHTZÄUNE SIND UNTERSAGT.
11. AUSNAHMEN GEMÄSS § 31 ABS 1 BBAUG VON DEN GESCHOSSZAHLEN SIND ZULÄSSIG, WENN MEHRERE EINZELWOHNHÄUSER ZU HAUSZEILEN ZUSAMMENGEFASST WERDEN.
12. DER ABSTANDSTAND AUSSERHALB DER ZU BEBAUENDEN FLÄCHE IST ZU BEGRÜNEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG VOM 13.9.71 BIS 18.10.71 IN BAD BOCKLET ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BAD BOCKLET DEN 18.11.1971

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE BAD BOCKLET HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21.10.71 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 2 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD BOCKLET DEN 12.11.1971

DER BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 10.6.72 Zwa-602 GEMÄSS § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VOROR-NUNG VOM 23.10.1968 – GVBL. SEITE 327 GENEHMIGT.

BAD KISSINGEN DEN 10.1.1972

(Graf)
Regierungsrat

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 10.8.72 BIS 8.9.72 GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG SIND AM 25.7.72 ORTSÜBLICH DURCH Aushang am Gemeindeamt BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAHER NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

BAD BOCKLET DEN 28 JUL 1972

8730 Bad Bocklet

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE

DER ARCHITEKT:

MICHAEL PETTINELLA — ARCHITEKT BDB
8721 EBERN HAUSEN · POSTSCHECK 12 78 · 09725/179

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BAD BOCKLET

LKR. BAD KISSINGEN

FÜR DAS GEBIET : MADENBACH

M. 1:1000

ÄNDERUNG ÜBEREINKUNFT VOM 11.8.1971, BIS 1.9.1971